



# VEREINSSATZUNG

## des Orchesters der Freiwilligen Feuerwehr Dirlos e. V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein verkörpert ein Orchester und führt den Namen

Orchester  
der Freiwilligen Feuerwehr Dirlos

Er hat seinen ständigen Sitz in 36093 Künzell - Dirlos.

Die Anschrift richtet sich nach dem jeweiligen 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1954.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Förderung und Pflege jeglicher Art von Blas- und Volksmusik. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Mitglieder können sein:

1. Ehrenmitglieder
2. ordentliche aktive Mitglieder
3. jugendliche aktive Mitglieder
4. passive / fördernde Mitglieder

Zu 1.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen zuerkannt, die sich besonders um den Verein durch langjährige aktive Vereinsarbeit verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und durch Beschluss von einer Mitgliederversammlung. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen. Dem Ehrenmitglied ist freier Zutritt zu allen vereinseigenen Veranstaltungen zu gewährleisten.

Zu 2.

Ordentliche aktive Mitglieder sind alle aktiven Musiker, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern der musikalische Stand der Ausbildung gewährleistet ist.

Zu 3.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als ruhende Mitglieder Aufnahme finden. Dies bedeutet, dass sie bis zum Erreichen der Altersgrenze kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen besitzen.

Bei mehrtägigen Reisen müssen jugendliche Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das schriftliche Einverständnis beider Elternteile beziehungsweise der/ des Erziehungsberechtigten vorlegen.

Zu 4.

Passive und fördernde Mitglieder können sein:

- a. Ordentliche aktive Mitglieder, die durch besondere Umstände nicht mehr musikalisch aktiv am Vereinsleben teilnehmen können.
- b. Freunde und Gönner des Vereins, die auf Beschluss des Gesamtvorstandes als passive bzw. fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Voraussetzungen mitbringt, um den §§ 2 + 3 der Satzung gerecht zu werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über eine Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Satzung des Vereins. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der jeweils gültigen Satzung.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag kann nur von den in § 3 genannten Mitgliedern erhoben werden. Die jeweilige Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand den Mitgliedsbeitrag aussetzen.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch eigenen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins. Mit dem Austritt erlöschen für das Mitglied alle dem Verein gegenüber erworbenen Rechte. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regresspflicht. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied wegen vereinschädigendem Verhalten vom Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a. Grobe Verstöße gegen die Interessen oder gegen das Ansehen des Vereins oder bei Nichtbefolgung von rechtsgültigen Beschlüssen.
- b. Über 1/2 Jahr mangelnde bzw. keine aktive Mitarbeit, ohne dass zwingende Gründe vorliegen. Eine Beurlaubung ist möglich, muss aber über den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen. Ein Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Zustellung der Ausschlussbegründung erfolgen. Der Einspruch ist ebenfalls schriftlich zu begründen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über eine weitere Mitgliedschaft im Verein.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an dem Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Anträge können von jedem Mitglied nach § 3 gestellt werden. Ordentliche aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre dem Verein angehören oder die sich in besonderem Maße auszeichnen, sind wählbar. Ausgenommen sind passive bzw. fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt. Im Falle von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei einer Wahl in ein Vorstandsamt eine Einwilligung beider Elternteile beziehungsweise der/ des Erziehungsberechtigten über die Zustimmung der Annahme des Ehrenamtes erforderlich. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben und öffentlichen Auftritten regelmäßig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, zu wahren und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ausschüsse

### § 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl eventueller Ausschüsse
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen/ Neufassungen
8. sonstige Beschlüsse

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte bis spätestens 12 Wochen nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden.

In ordentlichen und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied für jede Abstimmung eine Stimme.

Beschlüsse zu den Ziffern 1 - 6 sowie zu Ziffer 8 bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Beschlussfassungen zu Ziffer 7 ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede Mitgliederver-



sammlung, mit Ausnahme des in § 16 genannten Vorgangs, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Änderung des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Vereinszwecks ist dauerhaft ausgeschlossen und nicht möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch geheime Wahl. Es kann aber öffentlich abgestimmt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt und alle zur Wahl stehenden Kandidaten ebenfalls einstimmig zustimmen.

#### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Notenwart
- Schriftführer

Diesem können durch Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds nach § 3 folgende Ämter beifügt werden:

2. Kassierer
2. Notenwart
1. Jugendobmann

b. dem erweiterten Vorstand:

- Dirigent  
Medienwart  
Zeugwart  
Kulturwart  
2. Jugendobmann  
stellvertretender Dirigent

Der sogenannte Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und aus dem erweiterten Vorstand.

Gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln. Der geschäftsführende Vorstand ist mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen die Einberufungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die einzelnen Tätigkeitsbeschreibungen der verschiedenen Vorstandsämter werden gesondert geregelt und bei Bedarf angepasst. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Dirigenten und des stellvertretenden Dirigenten erfolgt, wie in § 9 festgelegt, auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Jedoch bleibt jedes Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Ämter des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von dem vorrangegangenen Satz beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern

für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Wird eine Vorstandssitzung einberufen, hat jedes teilnehmende Vorstandsmitglied gleiches Stimmrecht.

Der Dirigent und der stellvertretende Dirigent werden durch den Gesamtvorstand ernannt oder abberufen.

Der Gesamtvorstand kann über diese wichtige Entscheidung bei Bedarf in einem gesonderten Wahlverfahren in einer Mitgliederversammlung abstimmen lassen. Der Dirigent und der stellvertretende Dirigent entscheiden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand über die musikalische Arbeit.

#### **§ 11 Ausschüsse**

Ein Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Gesamtvorstand ernannt. Er hat temporäre Sonderaufgaben organisatorischer Art zu erfüllen. Nach Abschluss der Sonderaufgaben löst sich der Ausschuss automatisch wieder auf.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, welche die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres auf Genauigkeit und Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen haben.

Sie müssen das Ergebnis in Form eines mündlichen Berichts der Mitgliederversammlung jährlich mitteilen. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar und haben auch kein Stimmrecht bei der Wahl der Kassenprüfer.

#### **§ 13 Leitung der Mitgliederversammlung**

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich nach § 9 einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform gem. § 126b BGB unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Einladung beigefügt.

Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Wählbare Mitglieder, die an der Teilnahme

zur Mitgliederversammlung verhindert sind, können in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorliegt. Für die Durchführung der Vorstandswahlen werden ein Wahlleiter und ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge tragen und die die Entlastung des alten Vorstandes beantragen.

Solange der Wahlleiter und der Protokollführer diese Funktionen ausüben, sind beide nicht wählbar. Sollten sie sich jedoch für ein Amt zur Wahl stellen wollen, so hat die Versammlung einen neuen Wahlleiter bzw. einen neuen Protokollführer zu bestimmen.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

In folgenden Fällen ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt oder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:

1. Dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite, die der Gesamtvorstand nicht alleine verantworten kann.
2. Mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder fordern durch Unterschriften beim 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Kassenbericht des Vereins unterschreitet die **1.000,00 Euro** Grenze.
4. Wenn die Interessen des Vereins es dringlich erfordern.

#### **§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Teilnahme von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Bei der Abstimmung muss eine Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegen. Für den Fall eines Auflösungsbeschlusses bestimmt die Versammlung zwei Liquidatoren aus ihren Reihen, die mit der Auflösung des Vereins und mit allen damit zusammenhängenden Geschäften betraut werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Künzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Ortsteiles Dirlos zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2021 in Kraft.